



Resolution 1643 (2005)

**verabschiedet auf der 5327. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (Abkommen von Linas-Marcoussis), das von der Konferenz der Staatschefs über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens (Accra-III-Abkommen) und des am 6. April 2005 in Pretoria unterzeichneten Abkommens (Abkommen von Pretoria) sowie des Beschlusses über die Situation in Côte d'Ivoire, der vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 40. Sitzung auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs am 6. Oktober 2005 in Addis Abeba verabschiedet wurde (S/2005/639),

in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten Nigerias und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, des Präsidenten der Republik Südafrika und Vermittlers der Afrikanischen Union, Thabo Mbeki, des Präsidenten Nigers und Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), Mamadou Tandja, und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und ihnen *erneut* seine volle Unterstützung *bekundend*,

unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 8. November 2005, in dem insbesondere erklärt wurde, dass die wesentliche Grundlage des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Resolution 1633 (2005) verankert ist, sowie unter Hinweis auf ihr Schlusskommuniqué vom 6. Dezember 2005,

mit dem nachdrücklichen *Hinweis* auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces Nouvelles, jede Gewalt, insbesondere gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei

der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) voll zu kooperieren,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des Einsatzes von Kindersoldaten, in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem Schlusskommuniqué der vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses und von der auf dieser Tagung von den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses verabschiedeten Resolution, in der konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Diamanten aus Côte d'Ivoire in den rechtmäßigen Diamantenhandel festgelegt werden, sowie *in Anerkennung* dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, wie Diamanten, dem unerlaubten Handel damit und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen und der Rekrutierung und dem Einsatz von Söldnern einer der Faktoren ist, die dazu beitragen, die Konflikte in Westafrika zu schüren und zu verschärfen,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire vom 7. November 2005 (S/2005/699),

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) bis zum 15. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *bekräftigt* die Ziffern 4 und 6 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 5 der Resolution 1584 (2005) sowie die Ziffern 3, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 21 der Resolution 1633 (2005), *bekräftigt* außerdem Ziffer 8 der Resolution 1584 (2005) und verlangt in dieser Hinsicht, dass die Forces Nouvelles im Einklang mit ihren Verpflichtungen unverzüglich eine umfassende Liste der in ihrem Besitz befindlichen Rüstungsgüter erstellen;

3. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) vorgesehenen individuellen Maßnahmen zu verhängen, namentlich gegen alle von dem Ausschuss nach Ziffer 14 der Resolution 1572 benannten Personen, die die Durchführung des in Resolution 1633 (2005) und im Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe verankerten Friedensprozesses blockieren, von denen festgestellt wird, dass sie für die seit dem 19. September 2002 begangenen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln und von denen festgestellt wird, dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen;

4. *beschließt*, dass alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen sowie alle gegen die Tätigkeit der UNOCI, der französischen Truppen, des Hohen Beauftragten für die Wahlen und der Internationalen Arbeitsgruppe gerichteten Angriffe oder Behinderungen eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses im Sinne der Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) darstellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die französische Regierung, ihm über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) ("der Ausschuss") sofort über alle ernsthaften Hindernisse für die Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen Bericht zu erstatten, unter Angabe der Namen der dafür Verantwortlichen, und ersucht außerdem den Hohen Beauftragten für die Wahlen und die Internationale Arbeitsgruppe, ihm über den Ausschuss sofort über alle gegen ihre Tätigkeit gerichteten Angriffe oder Behinderungen Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, *begrüßt* die von den Teilnehmern des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses zu diesem Zweck vereinbarten Maßnahmen und *fordert* die nicht am Kimberley-Prozess teilnehmenden Staaten in der Region *auf*, ihre Bemühungen um den Beitritt zum Kimberley-Prozess zu verstärken, um die Wirksamkeit der Überwachung der Einfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu steigern;

7. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 dieser Resolution verhängten Maßnahmen unternommen haben, und *ermächtigt* den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

8. *beschließt*, dass der Sicherheitsrat nach Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 dieser Resolution verhängten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte im Prozess des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire überprüfen wird, und *bekundet* seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums nur dann zu erwägen, wenn die Bestimmungen der Resolution 1633 (2005) vollständig durchgeführt wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution für einen Zeitraum von 6 Monaten eine aus höchstens fünf Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe ("die Sachverständigengruppe") einzusetzen, die über die erforderliche Bandbreite an Sachkenntnissen, insbesondere in Bezug auf Rüstungsgüter, Diamanten, Finanzfragen, Zollangelegenheiten, Zivilluftfahrt und alle anderen einschlägigen Fragen verfügt, um den folgenden Auftrag auszuführen:

a) mit der UNOCI und den französischen Truppen im Rahmen ihres in den Ziffern 2 und 12 der Resolution 1609 (2005) festgelegten Überwachungsauftrags Informationen auszutauschen;

b) in Côte d'Ivoire und anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, über die Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in Bezug auf militärische Aktivitäten, über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen tätig sind, und über die Finanzierungsquellen, namentlich die Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Côte d'Ivoire, für den Kauf von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie für damit verbundene Aktivitäten zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Kapazitäten der Staaten, insbesondere derjenigen in der Region, die wirksame Durchfüh-

rung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) weitere Informationen über die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf die wirksame Durchführung der mit Ziffer 6 verhängten Maßnahmen einzuholen;

e) dem Sicherheitsrat über den Ausschuss innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Einsetzung schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 dieser Resolution verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben;

f) den Ausschuss regelmäßig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

g) in ihre Berichte an den Ausschuss Beweise für Verstöße gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 6 dieser Resolution verhängten Maßnahmen aufzunehmen;

h) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen zusammenzuarbeiten, insbesondere der mit den Resolutionen 1521 vom 22. Dezember 2003 und 1579 vom 21. Dezember 2004 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia;

i) die Durchführung der in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) festgelegten individuellen Maßnahmen zu überwachen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire sowie über die Herstellung und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

11. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire sowie über die Herstellung und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

12. *ersucht* außerdem den Kimberley-Prozess, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Herstellung und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen voll zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) sowie mit den Ziffern 4 und 6 dieser Resolution verhängten Maßnahmen übermitteln;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.